

Miteinander - Bürgerhilfe in Pfullendorf e. V.

- Satzung -

Stand 1. Juli 2015

Präambel

Hand in Hand, von Haus zu Haus, Miteinander und Füreinander wollen wir das soziale Miteinander in der Stadt und auf dem Land stärken und fördern. Wir wollen in Notlagen und für notleidende Bürger da sein. In besonderen Lebenslagen erhalten die Bürger in Pfullendorf durch unsere Helfer und Helferinnen Unterstützung und Hilfe bei praktischen Arbeiten im Haushalt, Entlastung bei der Pflege von Angehörigen und Begleitung bei Behörden- oder Arztgängen. Auch Besuchsdienste und Telefonkontakte bei hilfsbedürftigen oder einsamen Personen sowie viele weitere Aufgaben der Nachbarschaftshilfe werden von uns organisiert.

Wir wollen eine Plattform sein für Bürgerliches Engagement zugunsten neuer sozialer Formen, die das Miteinander stärken und die staatlichen, städtischen und professionellen Einrichtungen ergänzen. Die Förderung von Mehrgenerationenprojekten, des Zusammenwirkens von Jung und Alt und der Entwicklung gemeinschaftlicher Wohnformen sowie die Unterstützung der Familien und der Lebensqualität vor Ort ist uns ein Anliegen.

Wir verwenden in dieser Satzung der einfacheren Handhabung wegen Wörter in der männlichen Form gleichermaßen für Frauen und Männer.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „ Miteinander - Bürgerhilfe in Pfullendorf “.
- (2) Er wird in das Vereinsregister eingetragen und führt danach den Zusatz e.V.
- (3) Er hat seinen Sitz in der Stadt Pfullendorf.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung mildtätiger Zwecke in Sinne § 53 der AO
 - b) die Förderung der Familien- und Altenhilfe
 - c) die Förderung von Bildung und Erziehung
 - d) die Förderung der Jugendhilfe
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Unterstützung von Einzelpersonen und Familien in Belastungsphasen
 - b) Unterstützung bei Hilfebedürftigkeit
 - c) Bildungsangebote für Jugendliche und Erwachsene
 - d) Familienunterstützende Bildungsmaßnahmen
- (3) Zur Förderung der Vereinsziele werden u. a. auch Veranstaltungen im Sinne des Vereinszwecks und Maßnahmen zur Fortbildung und Qualifizierung der Helfer durchgeführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Haushaltsmittel

- (1) Der Verein finanziert sich durch
- a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden und Zuwendungen Dritter
 - c) Einnahmen durch Hilfsdienste
 - d) öffentliche und private Zuwendungen und Zuschüsse.

Die jährlichen Zuweisungen der politischen Gemeinde werden durch Vereinbarung zwischen der Stadt Pfullendorf und dem Verein geregelt.

(2) Die Mittel des Vereins werden ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

(3) Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf weder natürliche noch juristische Personen durch Zuwendungen, die nicht dem Vereinszweck entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(4) Bei Bedarf können Vereinsämter oder andere vom Vorstand beschlossene Aufgaben im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

(5) Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Porto, Telefon usw.

§ 5 Die Helfer und Helferinnen

(1) Der Verein erfüllt seine satzungsgemäßen Aufgaben durch aktive Vereinsmitglieder. Diese werden im folgenden Helfer genannt und werden als Hilfspersonen des Vereins im Sinne des § 57 Abs. 1 AO tätig. Sie unterliegen im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit stets den Weisungen des Vorstands oder der von ihm beauftragten Personen.

(2) Die Höhe der Entschädigung und der Reisekosten werden durch den Vorstand festgelegt.

(3) Im Rahmen ihrer Tätigkeit sind sie vom Verein versichert.

(4) Die Helfer erhalten die Gelegenheit sich laufend fortzubilden und zu qualifizieren.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden.

(2) Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

a) Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären.

b) Der Vorstand kann bei satzungswidrigem oder vereinsschädigendem Verhalten des betreffenden Mitglieds einen Ausschluss beschließen. Widerspruch ist mit einer Frist von einem Monat möglich.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

Sitzungen der Vereinsorgane werden vom 1. Vorsitzenden geleitet, in Vertretung vom 2. Vorsitzenden.

Über jede Sitzung eines Vereinsorgans wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

Die Vereinsorgane können nach Bedarf fachkundige Berater hinzuziehen und Ausschüsse bilden, denen bestimmte Aufgaben übertragen werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Hierzu lädt der Vorstand ein.

Der erste Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende. Ein Protokollführer ist zu benennen.

(2) Außer den ihr durch Gesetz oder Satzung zugewiesenen Befugnissen, hat die ordentliche Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands
- b) Entgegennahme des Rechnungsberichtes
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Durchführung von Wahlen
- e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für zwei Jahre
- f) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge

- g) Satzungsänderungen
- h) Auflösung des Vereins

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 25% der Vereinsmitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung verlangen, oder wenn der Vorstand die Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließt.

(4) Zu allen Mitgliederversammlungen wird schriftlich über das amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Pfullendorf mindestens 21 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Anträge der Mitglieder müssen spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

(5) Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt oder durch ein Gesetz zwingend vorgeschrieben ist.

- (6) Eine 2/3 Mehrheit ist erforderlich bei
- a) Änderung der Satzung
 - b) Änderung des Vereinszwecks
 - c) Auflösung des Vereins

§ 9 Vorstand — Aufgaben und Bestellung

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) mindestens sechs Beisitzern

Außerdem gehört der jeweilige Geschäftsführer dem Vorstand an. Er wird vom Vorstand eingestellt und bezahlt und ist den gewählten Mitgliedern gleichberechtigt.

(2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung jeweils für 2 Jahre gewählt.

(3) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

(4) Der erste und der zweite Vorsitzende ist jeweils einzelvertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind an die Beschlüsse des Vorstands gebunden.

(5) Jährlich einmal hat der Vorstand durch das amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Pfullendorf eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er gibt sich hierzu eine Geschäftsordnung. Er kann innerhalb des Vorstands einzelne Personen oder

Personengruppen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betrauen und hierfür eine Ehrenamtspauschale ausbezahlen.

(7) Sitzungen der Vorstandschaft werden nach Bedarf vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen.

(8) Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(9) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(10) Über Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 10 Auflösung

(1) Bei Auflösung des Vereins ohne andere Rechtsnachfolger oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes, fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an die Stadt Pfullendorf. Das Vermögen ist ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige soziale Zwecke in Pfullendorf zu verwenden.

(2) Im Fall der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die amtierenden Vorstandsmitglieder, außer die Mitgliederversammlung beschließt etwas anderes. Je zwei Liquidatoren vertreten gemeinschaftlich.

§ 11 Eintragungsverfahren

Sofern im Zuge des Eintragungsverfahrens, angeregt durch das Registriergericht oder das Finanzamt, Satzungsänderungen erforderlich werden, ist der Vorstand berechtigt, diese Änderungen vorzunehmen.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Die Satzung wird in der Gründungsversammlung durch die anwesenden Mitglieder beschlossen.

Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Pfullendorf, 15. Juli 2015

Unterschriften der Gründungsmitglieder